

STATUTEN

des Vereins

Verein Rettet den Mitteldamm

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen « **Verein Rettet den Mitteldamm** » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Zweck Der Verein setzt sich ein für:

- den vollständigen Erhalt des Mitteldammes des Kraftwerkes Aarau zwischen den beiden Kanälen in der heutigen Form
- eine intelligente Symbiose von nachhaltiger Stromproduktion und einem hochwertigen Nah-Erholungsraum für die Bevölkerung und einen wertvollen und vielfältigen Lebensraum für eine breite Tierpopulation sowie standortgerechten Bäumen und Pflanzen
- für eine nachhaltige Stromproduktion in der Region Aarau.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Artikel 2

Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmen verweigern, wenn er an der Erfüllung des Vereinszwecks durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin zweifelt. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht nötig.

Der Verein kennt drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Firmen & Organisationen

Artikel 3

Mitgliederbeiträge Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für Einzelmitglieder CHF 20.00, Fördermitglieder CHF 50.00 und CHF 100.00 für Firmen & Organisationen.

Der Verein darf auch Spenden entgegennehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks gespendet wurden.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Er ist sofort rechtskräftig.

Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Diese entscheidet definitiv. (siehe Artikel 9.e.).

Artikel 5

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- Dem Vorstand
- Der Vereinsversammlung

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selbst.

Artikel 7

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte, entscheidet über Projekte und vertritt den Verein gegen Aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Projektteams, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Der Vorstand sorgt für eine ordentliche Revision der Kasse.

Artikel 8

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann per Brief oder per Mail erfolgen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 9

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende obligatorischen Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und einer internen oder externen Revisionsstelle für 2 Jahre
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Statutenänderungen
- e) Entscheid über allfällige Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- f) Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der

Versammlung beim Vorstand einzureichen.
In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
Die Versammlung entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Abstimmungen über die Traktanden betreffend lit. d) und f) gilt die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Artikel 10

Rechnungsrevision Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Haftung Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Auflösung Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an Organisationen, welche ähnliche Zwecke erfüllen oder den Verein seit dessen Gründung finanziell massgeblich unterstützt haben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2019 in Aarau angenommen.

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

Die Aktuarin:

.....
Peter Gloor

.....
Leo Keller

.....
Bettina Diem